

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Ausbildung und Prüfung der Sachkundigen, Kapitel 8.2

Vorgelegt von Deutschland¹

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	In der 25. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses wurden die Vertragsparteien gebeten, dem UN-ECE-Sekretariat ihre Musterbescheinigungen in der jeweils aktuellen Form zu übermitteln, damit das Sekretariat sie auf den ADN-Seiten der UN-ECE-Website einstellen kann. Diese Vorgehensweise könnte in der dem ADN beigefügten Verordnung festgeschrieben werden.
Zu ergreifende Maßnahme:	Übernahme von 8.2.2.8.6 ADR als neuen Absatz 8.2.2.8.2 ADN.
Verbundene Dokumente:	Protokoll über die 25. Tagung des ADN-Sicherheitsausschusses CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/52, Nr. 13

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/14 verteilt.

Einleitung

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss diskutierte in seiner 25. Sitzung auch die Arbeitsergebnisse der Informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung. Unter anderem wurde festgestellt, dass die von den Vertragsparteien ausgestellten Bescheinigungen über die Besonderen Kenntnisse des ADN trotz des einheitlichen Musters in Abschnitt 8.6.2 Unterschiede aufweisen, insbesondere hinsichtlich Farbgebung, Material und Sicherheitsmerkmale.
2. Aus diesem Grund wurden die Vertragsparteien gebeten, dem UNECE-Sekretariat Muster der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen zu übermitteln, damit es diese auf seiner Internetseite veröffentlichen kann. Solch ein Verzeichnis gibt es bereits für die Schulungsbescheinigungen der Fahrer nach ADR.
3. Zum 25. März 2015 hat das Sekretariat die Muster aus vier Vertragsparteien veröffentlicht.
4. Diese Vorgehensweise könnte in der dem ADN beigefügten Verordnung verankert werden.

Vorschläge

5. Der bisherige Text von Unterabschnitt 8.2.2.8 wird Absatz 8.2.2.8.1.
6. Folgenden neuen Absatz 8.2.2.8.2 (8.2.2.8.6 des ADR) einfügen:

„8.2.2.8.2 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“

Begründung

7. Übernahme der entsprechende Bestimmung 8.2.2.8.6 ADR in das ADN.
8. Sowohl das Sekretariat der UNECE als auch die Vertragsparteien erhalten eine Ermächtigungsgrundlage und Rechtfertigung für den zusätzlichen, aber verhältnismäßig geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Andererseits erhält das Projekt die nötige Verbindlichkeit, damit die Muster der Bescheinigungen allen Kontrollbehörden und auch der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung zugänglich sind.

Sicherheit

9. Die Kontrollbehörden erhalten die Möglichkeit, die ihr vorgelegten Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN leichter zu überprüfen. Es trägt zu einer Sicherheit der Beförderung bei, wenn Verstöße über den Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN durch den hauptverantwortlichen Schiffsführer zuverlässig erkannt und geahndet werden können.

Umsetzbarkeit

10. Keine Kosten für die Wirtschaft. Geringer Aufwand für die Vertragsparteien. Das Sekretariat der UNECE hat bereits mit der Veröffentlichung der ihm vorliegenden Muster begonnen.
